

Tourismusverordnung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 1. März 2012

Art. 2 *Ausnahmen*

Von der Abgabepflicht ~~sind~~ ausgenommen sind juristische Personen, die steuerbefreit⁴ sind oder die ohne Gewinnabsicht Schulen, Internate, Spitäler, Heilstätten oder Alters- und Pflegeheime, die den Restaurationsbetrieb ausschliesslich für eigene Bedürfnisse führen.

⁴ ~~Art. 76 Steuergesetz (GDB 641.4)~~